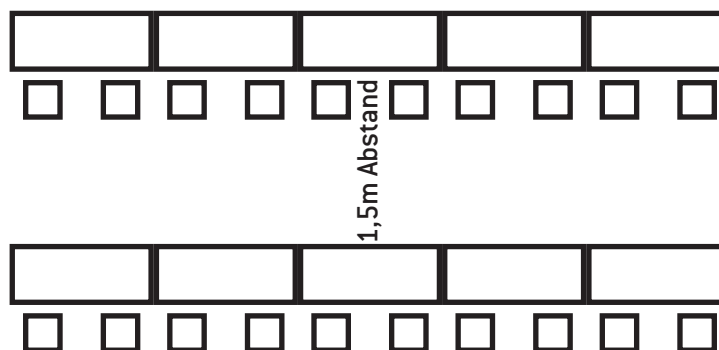


Sehr geehrte/r Kundin/e,  
um Ihnen auch während dieser Zeit von Cornoa einen optimalen Tagungsablauf zu gewährleisten, stellen wir unsere Tagungsräume mit 10 Personen ohne Abstand, zu den nächsten 10 Personen mit 1,5m Abstand zu einander.

**Beispiel für eine parlamentarisch Bestuhlung:**



Sollten Sie eine andere Abstandsregelung wünschen, empfehlen wir Ihnen einen zusätzlichen Raum im Vorfeld zu buchen, um Ausreichend Platz für Ihre Bestuhlungswünsche zu gewährleisten. Bitte beachten Sie, dass hierfür einen Aufpreis im Rahmen Ihres Bestuhlungswunsches anfällt und Ihnen dies möglicherweise nicht mehr vor Ort, am Tag der Veranstaltung, angeboten werden kann.

Gerne haben wir Ihnen einen Auszug auf Grundlagen der Hessischen „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“ in Ihrer Fassung vom 15.08.2020 mit Stand 04.09.2020 unten aufgeführt.



Tagungen, Meetings, Seminare in Hotellerie und Gastronomie  
in Zeiten der Corona-Pandemie  
auf Grundlage der Hessischen „Corona-Kontakt- und  
Betriebsbeschränkungsverordnung“  
in ihrer Fassung vom 15.08.2020  
Stand: 04.09.2020

**„Notwendige Zusammenarbeit“**

Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen sind grundsätzlich ohne Einhaltung von Abständen möglich. TIPP: Ob eine unmittelbare Zusammenarbeit nötig ist, ergibt sich aus der Betrachtung des Einzelfalls/ Zweck/Ziel der Tagung. Ist eine unmittelbare Zusammenarbeit erforderlich, gilt entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung und eine Abstandsregel ist nicht vorgeschrieben. Dennoch empfehlen wir, die geltenden Arbeitsschutzregeln zu beachten und, wenn möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände einzuhalten. (Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist für den gastgebenden Hotelier jedoch gegenüber der Tagungsgesellschaft zweitrangig. Verantwortlich für den Arbeitsschutz der Mitarbeiter\*innen ist der zuständige Arbeitgeber.) Beispiele: Bürokolleginnen und -kollegen, Ärzteteams, Lehrerkollegien Da die gesamte Tagung als unmittelbare Zusammenarbeit anzusehen ist und Unterbrechungen in Form von Pausen zum Verzehr von Speisen oder Getränken in der Natur eines Tagungscharakters liegen, ist ein gemeinsames Mittagessen somit möglich.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den  
DEHOGA Hessen: [www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de)

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.